

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.02.2017

Die Gemeinde Irschenberg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG und Art. 2 und 8 KAG folgende

Satzung:

§ 1

Aufwendungsersatz und Pflichtleistungen

- 1) Die Gemeinde Irschenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- 2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für die vergleichbaren Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet soweit in der Anlage nicht anderweitig geregelt.

Kosten für Aufwendungen Dritter werden in anfallender Höhe weiterverrechnet, sowie die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte des Bauhofes.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

§ 2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- 1) Die Gemeinde Irschenberg erhebt Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch.
3. Verkehrsrechtliche Absicherung von Veranstaltungen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, gilt vorstehender § 1 Absatz 2.

§ 3

Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Härtefälle

Die Gemeinde, welche die Gebühr festsetzt, kann diese ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Schuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6

Verwaltungsgebühr

Für die Erstellung der Gebührenbescheide wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.02.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Irschenberg vom 29.09.2016 außer Kraft.

Irschenberg, 16.02.2017
Gemeinde Irschenberg

Klaus Meixner, 2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 16.02.2017 in der Gemeindeverwaltung Irschenberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 17.02.2017 angeheftet und am 06.03.2017 wieder entfernt.

Irschenberg, 16.02.2017

Klaus Meixner, 2. Bürgermeister